

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend den Status der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen

(2001/C 240 E/13)

KOM(2001) 127 endg. — 2001/0074(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 13. März 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 63 Nummern 3 und 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für den schrittweisen Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sieht der EG-Vertrag zum einen den Erlass von Maßnahmen zur Gewährleistung des freien Personenverkehrs in Verbindung mit flankierenden Maßnahmen in Bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, das Asyl und die Einwanderung, zum anderen den Erlass von Maßnahmen in Bezug auf Asyl, Einwanderung und Schutz der Rechte von Drittstaatsangehörigen vor.
- (2) Gemäß Artikel 63 Nummer 3 EG-Vertrag beschließt der Rat einwanderungspolitische Maßnahmen. Artikel 63 Nummer 3 Buchstabe a) sieht vor, dass der Rat insbesondere Maßnahmen im Bereich der Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen sowie Normen für die Verfahren zur Erteilung von Visa für einen langfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstiteln, einschließlich solcher zur Familienzusammenführung, durch die Mitgliedstaaten erlässt.
- (3) Der Europäische Rat hat auf seiner Sondertagung in Tampere am 15. und 16. Oktober 1999 erklärt, dass die Rechtsstellung der Drittstaatsangehörigen an diejenige der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten angenähert werden sollte und einer Person, die sich während eines noch zu bestimmenden Zeitraums in einem Mitgliedstaat rechtmäßig aufgehalten hat und einen langfristigen Aufenthaltstitel besitzt, in diesem Mitgliedstaat eine Reihe einheitlicher Rechte gewährt werden sollen, die sich so nahe wie möglich an diejenigen der Bürger der Europäischen Union anlehnen.
- (4) Dieser Rechtsakt steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.
- (5) Die Integration der Drittstaatsangehörigen, die in den Mitgliedstaaten dauerhaft ansässig sind, trägt entscheidend zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts bei, der als eines der Hauptziele der Gemeinschaft in Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe k) EG-Vertrag festgeschrieben ist.
- (6) Die Dauer des Aufenthalts im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats muss das wichtigste Kriterium für die Erlan-

gung des Status des langfristig Aufenthaltsberechtigten sein. Dieser Aufenthalt muss rechtmäßig und ununterbrochen gewesen sein, um die Verwurzelung der betreffenden Person im Land zu belegen. Eine gewisse Flexibilität ist dahingehend vorzusehen, dass die Umstände berücksichtigt werden, die jemanden veranlassen können, das Land zeitweilig zu verlassen.

- (7) Um den Status des langfristig Aufenthaltsberechtigten zu erlangen, muss der Drittstaatsangehörige ausreichende Einkünfte und einen Krankenversicherungsschutz nachweisen, damit er keine Last für den betreffenden Mitgliedstaat wird. Die Höhe der Einkünfte sollte nicht unverhältnismäßig hoch und von allen Mitgliedstaaten einheitlich festgelegt werden. Eine weitere Voraussetzung für die Gewährung dieser Rechtsstellung ist, dass der betreffende Drittstaatsangehörige keine Gefahr für die öffentliche Ordnung und innere Sicherheit darstellt.
- (8) Für die Prüfung des Antrags auf Gewährung des Status des langfristig Aufenthaltsberechtigten ist ein System von Verfahrensregeln festzulegen. Diese Verfahren müssen effizient sein; der damit verbundene Arbeitsaufwand muss von den mitgliedstaatlichen Verwaltungen neben ihrer regulären Arbeitsbelastung bewältigt werden können. Außerdem müssen sie transparent und gerecht sein, damit den betreffenden Personen angemessene Rechtssicherheit geboten wird.
- (9) Die Erlangung des Status des langfristig Aufenthaltsberechtigten muss durch einen Aufenthaltstitel bescheinigt werden, mit dem die betreffende Person ohne weiteres und unverzüglich ihre Rechtsstellung nachweisen kann. Außerdem muss dieser Aufenthaltstitel strengen technischen Normen, insbesondere hinsichtlich der Fälschungssicherheit, genügen, um in dem Mitgliedstaat, in dem diese Rechtsstellung erlangt wurde, und in den Mitgliedstaaten, in denen das Aufenthaltsrecht ausgeübt wird, Missbrauch vorzubeugen.
- (10) Soll der Status des langfristig Aufenthaltsberechtigten wirklich zur sozialen Integration in dem Mitgliedstaat, in dem der Betreffende sich niedergelassen hat, beitragen, muss er gewährleisten, dass er in vielen wirtschaftlichen und sozialen Bereichen die gleiche Behandlung erfährt wie die Bürger dieses Mitgliedstaats.
- (11) Langfristig Aufenthaltsberechtigte müssen maximalen Schutz vor Ausweisung genießen. Dieser Schutz orientiert sich an den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit und den Kriterien, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Rechtsprechung entwickelt hat. Der Ausweisungsschutz beinhaltet, dass die anwendbaren Verfahren die Möglichkeit der Einlegung gerichtlicher Rechtsbehelfe vorsehen.

- (12) Die Harmonisierung der Bedingungen für die Erlangung des Status des langfristig Aufenthaltsberechtigten fördert das gegenseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten. In einigen Mitgliedstaaten sind die Bedingungen für die Erteilung dauerhafter oder unbefristeter Aufenthaltstitel günstiger als die in dieser Richtlinie festgeschriebenen Bedingungen. Die Verträge schließen die Möglichkeit nicht aus, günstigere nationale Bestimmungen anzuwenden. Dennoch ist es im Rahmen dieser Richtlinie angebracht, vorzusehen, dass Aufenthaltstitel, für deren Erteilung günstigere und nicht harmonisierte Bedingungen vorgesehen sind, nicht das Recht auf Aufenthalt in anderen Mitgliedstaaten begründen.
- (13) Die Festlegung der Bedingungen, unter denen Drittstaatsangehörige sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten können, trägt dazu bei, dass der Binnenmarkt als Raum, in dem Freizügigkeit für jedermann gewährleistet ist, Realität wird. Auch könnte dadurch die Mobilität, insbesondere auf dem Arbeitsmarkt der Union, wesentlich verbessert werden.
- (14) Es empfiehlt sich vorzusehen, dass ein Drittstaatsangehöriger das Recht hat, sich in einem anderen Mitgliedstaat aufzuhalten, um dort eine abhängige oder selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben oder ein Studium zu absolvieren, oder auch ohne einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Seine Familienangehörigen müssen das Recht haben, sich mit ihm in dem betreffenden anderen Mitgliedstaat niederzulassen, damit die familiäre Lebensgemeinschaft gewahrt und der langfristig Aufenthaltsberechtigte nicht in der Ausübung seines Aufenthaltsrechts behindert wird. Die Bedingungen, unter denen das Aufenthaltsrecht ausgeübt wird, müssen denjenigen entsprechen, die für die Unionsbürger gelten, wenn sie ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben.
- (15) Der Mitgliedstaat, in dem der langfristig Aufenthaltsberechtigte sein Aufenthaltsrecht ausüben möchte, muss überprüfen können, ob dieser die Voraussetzungen erfüllt, um sich in seinem Hoheitsgebiet aufhalten zu können. Außerdem muss er sich vergewissern können, dass der Aufenthaltsberechtigte keine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Ordnung, innere Sicherheit und Gesundheit darstellt.
- (16) Für die Prüfung des Antrags des langfristig Aufenthaltsberechtigten auf Einreise in einen anderen Mitgliedstaat, um dort sein Recht auf Aufenthalt auszuüben, ist ein System von Verfahrensregeln festzulegen. Diese Verfahren müssen effizient sein; der damit verbundene Arbeitsaufwand muss von den mitgliedstaatlichen Verwaltungen neben ihrer regulären Arbeitsbelastung bewältigt werden können. Außerdem müssen sie transparent und gerecht sein, damit den betreffenden Personen angemessene Rechtssicherheit geboten wird. Schließlich dürfen sie nicht dazu eingesetzt werden, um die betreffenden Personen in der Ausübung ihres Aufenthaltsrechts zu behindern.
- (17) Der langfristig Aufenthaltsberechtigte muss, damit sein Recht auf Aufenthalt im zweiten Mitgliedstaat nicht ohne Wirkung bleibt, in diesem die Rechte haben, die er

auch in dem Mitgliedstaat genießt, der ihm den Status des langfristig Aufenthaltsberechtigten gewährt hat. Ausnahmen von diesem Prinzip sind in Bezug auf die Sozialhilfe vorzusehen, damit die betreffende Person nicht zu einer Last für den Staat wird, in dem er sein Aufenthaltsrecht ausübt. Es empfiehlt sich, vorzusehen, dass die Rechte des langfristig Aufenthaltsberechtigten im zweiten Mitgliedstaat denjenigen entsprechen, die Unionsbürger genießen, wenn sie ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben.

- (18) Es empfiehlt sich, vorzusehen, dass der langfristig Aufenthaltsberechtigte nach einer Übergangszeit beschließen kann, sich endgültig in dem Mitgliedstaat, in dem er sein Recht auf Aufenthalt ausgeübt hat, niederzulassen, um dort alle Rechte, einschließlich des Rechts auf Sozialhilfe, wahrzunehmen. Es liegt im Interesse der betreffenden Person sowie des ersten und des zweiten Mitgliedstaats, dass die Übergangszeit nicht von übermäßiger Dauer ist. Es empfiehlt sich zudem, vorzusehen, dass der langfristig Aufenthaltsberechtigte nach Ablauf der Übergangszeit diesen Status im zweiten Mitgliedstaat beantragen kann, was bedeutet, dass er ihm im ersten Mitgliedstaat entzogen wird.
- (19) Was die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 EG-Vertrag betrifft, so kann das Ziel der geplanten Maßnahme, nämlich die Festlegung der Bedingungen für die Gewährung und die Aberkennung des Status des langfristig Aufenthaltsberechtigten, sowie der damit verbundenen Rechte und die Festlegung der Bedingungen für die Ausübung des Rechts der langfristig Aufenthaltsberechtigten auf Aufenthalt in anderen Mitgliedstaaten auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend realisiert werden. Es kann daher wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden. Diese Richtlinie geht nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Ziel dieser Richtlinie ist die Festlegung der

- a) Bedingungen, unter denen ein Mitgliedstaat einem Drittstaatsangehörigen, der sich rechtmäßig in seinem Hoheitsgebiet aufhält, den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erteilen oder aberkennen kann, sowie der mit diesem Status verbundenen Rechte, und der
- b) Bedingungen, unter denen ein Drittstaatsangehöriger, der den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten besitzt, das Recht hat, sich in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen aufzuhalten, der ihm diesen Status gewährt hat.

Artikel 2

Definitionen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „Drittstaatsangehöriger“: jede Person, die nicht Bürger der Union im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 des EG-Vertrags;
- b) „langfristig Aufenthaltsberechtigter“: jeder Drittstaatsangehörige, der den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten im Sinne von Artikel 8 besitzt;
- c) „erster Mitgliedstaat“: der Mitgliedstaat, der einem Drittstaatsangehörigen den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten gewährt hat;
- d) „zweiter Mitgliedstaat“: ein anderer Mitgliedstaat als der, der einem Drittstaatsangehörigen erstmals den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten gewährt hat, und in dem dieser sein Aufenthaltsrecht ausübt;
- e) „Familienangehöriger“: der Ehegatte oder der nicht verheiratete Lebenspartner, die minderjährigen Kinder des langfristig Aufenthaltsberechtigten sowie die Verwandten in aufsteigender Linie und die volljährigen Kinder, für die er unterhaltspflichtig ist, wenn diese Personen in dem betreffenden Mitgliedstaat zugelassen wurden und sich dort gemäß der Richtlinie .../EG des Rates betreffend das Recht auf Familienzusammenführung⁽¹⁾ aufhalten. Die Familienangehörigen von Unionsbürgern werden entsprechend Artikel 4 dieser Richtlinie durch die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Freizügigkeit definiert;
- f) „Flüchtling“: Jeder Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, dem die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der Fassung des Protokolls von New York vom 31. Januar 1967 zuerkannt wurde;
- g) „langfristige Aufenthaltsberechtigung-EG“: Aufenthaltstitel, der bei der Erlangung des Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten vom dem betreffenden Mitgliedstaat ausgestellt wird.

Artikel 3

Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten.
- (2) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf Drittstaatsangehörige,
 - a) denen zwecks vorübergehenden Schutzes der Aufenthalt genehmigt wurde, oder die aus diesem Grund um eine Aufenthaltsgenehmigung nachgesucht haben und über deren Status noch nicht entschieden ist;
 - b) denen der Aufenthalt in einem Mitgliedstaat aufgrund subsidiärer Schutzformen gemäß internationalen Verpflichtungen, einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Praktiken der

Mitgliedstaaten genehmigt wurde, oder die um die Genehmigung des Aufenthalts aus diesem Grunde nachgesucht haben und über deren Status noch nicht entschieden ist;

- c) die die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft beantragt haben und über deren Antrag noch nicht abschließend entschieden worden ist;
- d) die sich zwecks Studiums, mit Ausnahme des Promotionsstudiums, oder Berufsausbildung, als Au pair oder Saisonarbeiter, als von einem Dienstleistungserbringer im Rahmen der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen entsendete Arbeitnehmer, oder als Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen aufhalten;
- e) deren Rechtsstellung durch das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen aus dem Jahre 1961, das Wiener Übereinkommen von 1963 über konsularische Beziehungen, das Übereinkommen von 1969 über Sondermissionen oder die Wiener Konvention von 1975 über die Vertretung der Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen universellen Charakters geregelt ist.

(3) Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige eines Unionsbürgers sind, der von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, können in dem Mitgliedstaat, der diesen Unionsbürger aufgenommen hat, den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erst dann erwerben, wenn ihnen das Recht auf langfristigen Aufenthalt in diesem Staat entsprechend den Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit zuerkannt worden ist.

(4) Diese Richtlinie findet Anwendung vorbehaltlich günstigerer Bestimmungen

- a) der bilateralen und multilateralen Übereinkünfte zwischen der Gemeinschaft oder zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Drittländern andererseits;
- b) des Europäischen Niederlassungsabkommens vom 13. Dezember 1955, der Europäischen Sozialcharta vom 18. Oktober 1961 und des Europäischen Übereinkommens über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer vom 24. November 1977.

(5) Die Richtlinie findet Anwendung vorbehaltlich der Verpflichtungen auf Grund von Artikel 33 des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, geändert durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967, sowie des Artikels 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950.

Artikel 4

Diskriminierungsverbot

Die Mitgliedstaaten führen diese Richtlinie ohne Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Meinung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung durch.

(1) ABl. L ... (KOM(2000) 624 endg. vom 10.10.2000).

KAPITEL II

**STATUS DES IN EINEM MITGLIEDSTAAT LANGFRISTIG
AUFENTHALTSBERECHTIGTEN***Artikel 5***Dauer des Aufenthalts**

(1) Die Mitgliedstaaten erteilen den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten an Drittstaatsangehörige, die sich seit fünf Jahren ununterbrochen rechtmäßig im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aufhalten.

(2) In die Berechnung der Dauer des ununterbrochenen, rechtmäßigen Aufenthaltes gemäß Absatz 1

a) fließen die Zeiten, in denen sich der Drittstaatsangehörige als Asylbewerber oder im Rahmen einer Regelung über den vorübergehenden Schutz im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aufgehalten hat, nur dann ein, wenn der Drittstaatsangehörige ein Flüchtling ist;

b) fließen die Zeiten eines Aufenthalts zwecks Studiums, mit Ausnahme des Promotionsstudiums, zur Hälfte ein.

(3) Zeiten, in denen der Drittstaatsangehörige sich nicht im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufgehalten hat, unterbrechen die Dauer des ununterbrochenen, rechtmäßigen Aufenthaltes im Sinne von Absatz 1 nicht, wenn sie

a) sechs aufeinanderfolgende Monate nicht überschreiten, oder

b) im Zusammenhang stehen mit der Erfüllung militärischer Pflichten, einer Entsendung aus beruflichen Gründen, einschließlich im Rahmen einer grenzübergreifenden Erbringung von Dienstleistungen, eines Studiums oder Forschungsarbeiten, sowie mit einer schweren Krankheit, einer Schwangerschaft oder einer Mutterschaft, oder

c) im Zusammenhang stehen mit einem Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen in einem zweiten Mitgliedstaat in der Eigenschaft als Familienangehöriger eines langfristig Aufenthaltsberechtigten, der sein Aufenthaltsrecht nach Maßgabe dieser Richtlinie ausübt, oder eines Unionsbürgers, der sein Recht auf Freizügigkeit ausübt.

(4) Ununterbrochene Aufenthaltszeiträume eines Familienmitgliedes eines Unionsbürgers von wenigstens zwei Jahren, der in seiner Eigenschaft als solcher in einem Drittstaat wohnhaft war und innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren in den betroffenen Mitgliedstaat zurückgekehrt ist, fließen in die Berechnung der in Absatz 1 vorgesehenen Aufenthaltszeiträume ein.

*Artikel 6***Bedingungen in Bezug auf Einkünfte und Krankenversicherung**

(1) Die Mitgliedstaaten fordern vom Drittstaatsangehörigen den Nachweis, dass er für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen über Folgendes verfügt:

a) feste Einkünfte in Höhe des Betrags, unterhalb dessen im betreffenden Mitgliedstaat Sozialhilfe gewährt werden kann. Ist diese Bestimmung nicht anwendbar, gelten die Einkünfte als ausreichend, wenn sie der Mindestrente der Sozialversicherung des betreffenden Mitgliedstaats entsprechen. Die Beurteilung, inwieweit die Einkünfte fest sind, erfolgt vor dem Antrag auf Gewährung des Status des langfristig Aufenthaltsberechtigten nach Maßgabe ihrer Art und Regelmäßigkeit;

b) eine Krankenversicherung, die im betreffenden Mitgliedstaat sämtliche Risiken abdeckt.

(2) Die Bedingungen des Absatzes 1 finden keine Anwendung auf

a) Flüchtlinge,

b) Drittstaatsangehörige, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats geboren sind;

*Artikel 7***Öffentliche Ordnung und innere Sicherheit**

1. Die Mitgliedstaaten können den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten versagen, wenn das persönliche Verhalten der betreffenden Person eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit darstellt.

2. Die Tatsache einer strafrechtlichen Verurteilung genügt für sich allein nicht, um automatisch eine Versagungsentscheidung im Sinne von Absatz 1 zu begründen. Eine solche darf nicht zu wirtschaftlichen Zwecken getroffen werden.

*Artikel 8***Erlangung des Status**

(1) Um den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zu erlangen, reicht der Drittstaatsangehörige bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem er ansässig ist, einen Antrag ein. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, dass die Voraussetzungen der Artikel 5 und 6 vorliegen.

(2) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats prüfen den Antrag binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem dieser eingereicht wurde. Sind dem Antrag nicht alle Unterlagen beigefügt, aus denen ersichtlich ist, dass der Drittstaatsangehörige die Voraussetzungen der Artikel 5 und 6 erfüllt, teilen die zuständigen Behörden ihm dies mit und gewähren ihm eine zusätzliche Frist. Die Frist von sechs Monaten wird in diesem Fall gehemmt und läuft wieder ab dem Zeitpunkt der Einreichung der zusätzlichen Unterlagen.

(3) Liegen die Voraussetzungen der Artikel 5 und 6 vor und stellt die Person keine gegenwärtige Gefahr im Sinne von Artikel 7 dar, gewährt der Mitgliedstaat dem Drittstaatsangehörigen den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten. Vorbehaltlich von Artikel 10 ist dieser Status dauerhaft.

Artikel 9

Langfristige Aufenthaltsberechtigung-EG

(1) Die Mitgliedstaaten stellen dem langfristig Aufenthaltsberechtigten die langfristige Aufenthaltsberechtigung-EG aus. Dieser Aufenthaltstitel ist zehn Jahre gültig und wird automatisch verlängert.

(2) Die langfristige Aufenthaltsberechtigung-EG kann in Form eines Aufklebers oder eines besonderen Dokuments ausgestellt werden. Sie wird nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. . . . / . . . des Rates [zur Festlegung eines einheitlichen Musters für die langfristige Aufenthaltsberechtigung] ausgestellt. Im Eintragungsfeld „Art des Aufenthaltstitels“ fügen die Mitgliedstaaten die Bezeichnung „langfristig Aufenthaltsberechtigter-EG“ ein.

(3) Die langfristige Aufenthaltsberechtigung-EG wird kostenlos oder gegen Zahlung einer Gebühr ausgestellt, die die von den eigenen Staatsangehörigen geforderten Gebühren für die Ausstellung eines Personalausweises nicht überschreitet.

Artikel 10

Aberkennung des Status

(1) Die Mitgliedstaaten erkennen dem Drittstaatsangehörigen den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten ab, wenn

- a) er sich während eines Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht in ihrem Hoheitsgebiet aufgehalten hat; die Mitgliedstaaten können Ausnahmen im Falle einer Abwesenheit wegen militärischer Verpflichtungen, einer Entsendung aus beruflichen Gründen, eines Studiums oder Forschungsarbeiten, einer schweren Krankheit, Schwangerschaft und Mutterschaft vorsehen; oder
- b) er den Status des langfristigen Aufenthaltsberechtigten nachweislich auf betrügerische Art und Weise erlangt hat; oder
- c) er gemäß Artikel 27 den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in einem anderen Mitgliedstaat erlangt hat; oder
- d) eine Ausweisung nach Maßgabe von Artikel 13 verfügt worden ist.

(2) Eine Abwesenheit im Zusammenhang mit der Ausübung des Aufenthaltsrechts in einem zweiten Mitgliedstaat bewirkt nicht die Aberkennung des Status des langfristig Aufenthaltsberechtigten.

(3) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass eine Abwesenheit von mehr als zwei Jahren oder eine Abwesenheit, für die keiner der in Absatz 1 genannten Gründe vorliegt, nicht die Aberkennung des Status bewirkt.

(4) Die Tatsache, dass die langfristige Aufenthaltsberechtigung-EG abgelaufen ist, darf auf keinen Fall die Aberkennung des Status zur Folge haben.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen dem Betroffenen einen anderen Aufenthaltstitel als die langfristige Aufenthaltsberechtigung-EG aus, wenn

- a) ihm gemäß Absatz 1 Buchstabe a) oder b) der Status des langfristig Aufenthaltsberechtigten aberkannt wird; oder
- b) gegen einen langfristig Aufenthaltsberechtigten keine Ausweisung verfügt werden kann.

Artikel 11

Verfahrensgarantien

(1) Die Entscheidung, den Status des langfristig Aufenthaltsberechtigten zu versagen oder abzuerkennen, ist ordnungsgemäß zu begründen. Sie wird dem Drittstaatsangehörigen schriftlich mitgeteilt. In dieser Mitteilung wird er auf die möglichen Rechtsbehelfe und die entsprechenden Fristen hingewiesen.

(2) Wird der Status des langfristig Aufenthaltsberechtigten versagt, kann der Drittstaatsangehörige zu einem späteren Zeitpunkt erneut einen Antrag stellen, wenn die Entwicklung seiner persönlichen Situation dies rechtfertigt.

(3) Bei Versagung oder Aberkennung des Status des langfristig Aufenthaltsberechtigten oder bei Nichtverlängerung der Aufenthaltsberechtigung kann der Drittstaatsangehörige den Rechtsweg bei den Gerichten des betreffenden Mitgliedstaats beschreiten.

Artikel 12

Gleichbehandlung

(1) Langfristig Aufenthaltsberechtigte werden auf folgenden Gebieten wie eigene Staatsangehörige behandelt:

- a) Bedingungen für den Zugang zu einer abhängigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit, wenn diese nicht, auch nicht zeitweise, mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden ist, sowie Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich Entlassungsbedingungen und Arbeitsentgelt;
- b) Bildung und Berufsbildung, einschließlich Stipendien und Ausbildungsbeihilfen;
- c) Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstiger Befähigungsnachweise, die von einer zuständigen Behörde ausgestellt wurden;
- d) Sozialschutz, einschließlich sozialer Sicherheit und Krankenversicherung;
- e) Sozialhilfe;
- f) soziale und steuerliche Vergünstigungen,
- g) Zugang zu Waren und Dienstleistungen sowie zur Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen für die Öffentlichkeit, einschließlich des Zugangs zu Wohnraum;
- h) Vereinigungsfreiheit sowie Mitgliedschaft und Betätigung in einer Gewerkschaft, einem Arbeitgeberverband oder einer sonstigen Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, sowie Inanspruchnahme der von solchen Organisationen angebotenen Leistungen;

i) freier Zugang zum gesamten Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Gleichbehandlung auf andere Bereiche als die in Absatz 1 genannten ausdehnen.

Artikel 13

Schutz vor Ausweisung

(1) Die Mitgliedstaaten können nur dann gegen einen langfristig Aufenthaltsberechtigten eine Ausweisung verfügen, wenn sein persönliches Verhalten eine gegenwärtige, hinreichend schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit darstellt und ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.

(2) Das persönliche Verhalten kann nicht als hinreichend schwere Gefahr betrachtet werden, wenn der Mitgliedstaat gegen eigene Staatsangehörige, die die gleiche Art von Verstoß begehen, keine strengen Sanktionen verhängt.

(3) Die Tatsache einer strafrechtlichen Verurteilung genügt für sich allein nicht, um automatisch eine Ausweisungsentscheidung im Sinne von Absatz 1 zu begründen. Eine solche darf nicht zu wirtschaftlichen Zwecken getroffen werden.

(4) Bevor sie gegen einen langfristig Aufenthaltsberechtigten eine Ausweisung verfügen, berücksichtigen die Mitgliedstaaten folgendes:

- a) Dauer des Aufenthalts im Hoheitsgebiet,
- b) Alter des Betroffenen,
- c) Folgen für ihn und seine Familienangehörigen,
- d) Bindungen im Aufenthaltsstaat oder fehlende Bindungen im Herkunftsstaat.

(5) Wenn eine Ausweisung verfügt worden ist, kann der langfristig Aufenthaltsberechtigte den Rechtsweg bei den Gerichten des betreffenden Mitgliedstaats beschreiten. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass diese Rechtsbehelfe einen Suspensiveffekt entfalten.

(6) Langfristig Aufenthaltsberechtigten, die nicht über ausreichende Einkünfte verfügen, wird unter den gleichen Voraussetzungen wie Staatsangehörigen des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig sind, Prozesskostenhilfe bewilligt.

(7) Gegen langfristig Aufenthaltsberechtigte dürfen keine in einem Eilverfahren beschlossene Ausweisungen verfügt werden.

Artikel 14

Günstigere einzelstaatliche Bestimmungen

Die Mitgliedstaaten können für die Ausstellung dauerhafter oder unbefristeter Aufenthaltstitel günstigere Voraussetzungen als diejenigen dieser Richtlinie vorsehen. Diese Aufenthaltstitel begründen nicht das Recht auf Aufenthalt in anderen Mitgliedstaaten, wie es in Kapitel III geregelt ist.

KAPITEL III

RECHT AUF AUFENTHALT IN ANDEREN MITGLIEDSTAATEN

Artikel 15

Grundsatz

(1) Ein langfristig Aufenthaltsberechtigter übt sein Recht, sich länger als drei Monate im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten als desjenigen, der ihm diesen Status gewährt hat, aufzuhalten, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Kapitels aus.

(2) Dieses Kapitel betrifft nicht den Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten von langfristig Aufenthaltsberechtigten, die

- a) von einem Dienstleistungserbringer im Rahmen einer grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung entsendet sind; oder
- b) Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen sind.

Artikel 16

Voraussetzungen

(1) Ein langfristig Aufenthaltsberechtigter kann sein Recht auf Aufenthalt in einem zweiten Mitgliedstaat ausüben, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Er geht einer abhängigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit nach; oder
- b) er absolviert ein Studium oder eine Berufsausbildung und verfügt über ausreichende Einkünfte, so dass er während des Aufenthalts keine Belastung für den zweiten Mitgliedstaat wird, sowie über eine Krankenversicherung, die im zweiten Mitgliedstaat sämtliche Risiken abdeckt, oder
- c) er verfügt über ausreichende Einkünfte, so dass er während des Aufenthalts keine Belastung für den zweiten Mitgliedstaat wird, sowie über eine Krankenversicherung, die im zweiten Mitgliedstaat sämtliche Risiken abdeckt.

(2) Ein langfristig Aufenthaltsberechtigter, der in einem zweiten Mitgliedstaat sein Aufenthaltsrecht als Arbeitnehmer oder Selbständiger ausübt, behält die Erwerbstätigeneigenschaft, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) er ist wegen einer Krankheit oder eines Unfalls vorübergehend arbeitsunfähig;
- b) er ist arbeitslos und hat Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung; in diesen Fällen bleibt die Erwerbstätigeneigenschaft erhalten, bis der Anspruch erlischt.
- c) er beginnt eine Berufsausbildung; die Aufrechterhaltung der Erwerbstätigeneigenschaft setzt voraus, dass zwischen dieser Ausbildung und der früheren beruflichen Tätigkeit ein Zusammenhang besteht, es sei denn, der Betroffene hat zuvor seinen Arbeitsplatz unfreiwillig verloren.

Artikel 17

Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Ausübung des Aufenthaltsrechts

(1) Der langfristig Aufenthaltsberechtigte beantragt spätestens drei Monate nach seiner Einreise in den zweiten Mitgliedstaat bei den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats einen Aufenthaltstitel.

(2) Zwecks Überprüfung, ob die Voraussetzungen des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe a) vorliegen, kann der zweite Mitgliedstaat den Betroffenen auffordern, seinem Antrag folgendes beizufügen:

- a) seine langfristige Aufenthaltsberechtigung und ein Ausweis-papier; sowie
- b) den Nachweis eines Beschäftigungsvertrags oder einer Einstellungserklärung des Arbeitgebers oder den Nachweis einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder der für die Aufnahme einer derartigen Erwerbstätigkeit notwendigen Einkünfte sowie eine detaillierte Beschreibung dieser Tätigkeit.

(3) Zwecks Überprüfung, ob die Voraussetzungen des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe b) vorliegen, kann der zweite Mitgliedstaat den Betroffenen auffordern, seinem Antrag folgendes beizufügen:

- a) seine langfristige Aufenthaltsberechtigung und ein Ausweis-papier; sowie
- b) den Nachweis, dass er zu Studien- und Berufsbildungszwecken in einer zugelassenen Einrichtung eingeschrieben ist; und
- c) den Nachweis, dass er über ausreichende Einkünfte und über eine Krankenversicherung verfügt, die im zweiten Mitgliedstaat sämtliche Risiken abdeckt.

(4) Zwecks Überprüfung, ob die Voraussetzung des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c) erfüllt sind, kann der zweite Mitgliedstaat den Betroffenen auffordern, seinem Antrag folgendes beizufügen:

- a) seine langfristige Aufenthaltsberechtigung und ein Ausweis-papier; sowie
- b) den Nachweis, dass er über ausreichende Einkünfte und über eine Krankenversicherung verfügt, die im zweiten Mitgliedstaat sämtliche Risiken abdeckt.

Artikel 18

Familienangehörige

(1) Personen, die im ersten Mitgliedstaat als Familienangehörige eines langfristig Aufenthaltsberechtigten gelten, der in einem zweiten Mitgliedstaat sein Aufenthaltsrecht ausübt, haben das Recht, diesen zu begleiten oder ihm nachzureisen. Spätestens drei Monate nach ihrer Einreise in das Hoheitsgebiet des zweiten Mitgliedstaats haben sie bei den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats einen Aufenthaltstitel zu beantragen.

(2) Der zweite Mitgliedstaat kann einen Familienangehörigen des langfristig Aufenthaltsberechtigten auffordern, seinem Antrag Folgendes beizufügen:

- a) seine langfristige Aufenthaltsberechtigung oder seinen Aufenthaltstitel und ein Ausweis-papier;
- b) den Nachweis, dass er sich als Familienangehöriger des langfristig Aufenthaltsberechtigten im ersten Mitgliedstaat aufgehalten hat;
- c) den Nachweis, dass er — oder der langfristig Aufenthaltsberechtigte für ihn — über ausreichende Einkünfte und eine Krankenversicherung verfügt, die im zweiten Mitgliedstaat sämtliche Risiken abdeckt.

(3) Auf Personen, die nicht im ersten Mitgliedstaat als Familienangehörige gelten, finden die Bestimmungen der Richtlinie .../EG [betreffend das Recht auf Familienzusammenführung] Anwendung.

Artikel 19

Öffentliche Ordnung und innere Sicherheit

(1) Die Mitgliedstaaten können einem langfristig Aufenthaltsberechtigten oder seinen Familienangehörigen den Aufenthalt versagen, wenn das persönliche Verhalten des Betroffenen eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder innere Sicherheit darstellt.

(2) Die Tatsache einer strafrechtlichen Verurteilung genügt für sich allein nicht, um automatisch eine Versagungsentscheidung im Sinne von Absatz 1 zu begründen. Eine solche darf nicht zu wirtschaftlichen Zwecken getroffen werden.

Artikel 20

Öffentliche Gesundheit

(1) Als Krankheiten oder Gebrechen, die die Versagung der Einreise oder des Aufenthalts im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats rechtfertigen, gelten nur die Quarantänekrankheiten, die in den Internationalen Gesundheitsvorschriften Nr. 2 vom 25. Mai 1951 der Weltgesundheitsorganisation aufgeführt sind, oder sonstige übertragbare, durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten, sofern im Aufnahmestaat Maßnahmen zum Schutz der eigenen Staatsangehörigen gegen diese Krankheiten getroffen werden. Die Mitgliedstaaten dürfen keine neuen restriktiveren Bestimmungen und Maßnahmen einführen.

(2) Das Auftreten von Krankheiten oder Gebrechen nach Ausstellung des ersten Aufenthaltstitels kann die Verweigerung einer Verlängerung des Aufenthaltstitels oder die Ausweisung aus dem Hoheitsgebiet nicht rechtfertigen.

(3) Die Mitgliedstaaten können für die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Personen eine ärztliche Untersuchung anordnen, um feststellen zu lassen, dass sie nicht an einer Krankheit im Sinne von Absatz 1 leiden. Diese ärztlichen Untersuchungen dürfen nicht systematisch durchgeführt werden.

*Artikel 21***Prüfung des Antrags und Erteilung des Aufenthaltstitels**

(1) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats prüfen den Antrag binnen drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem dieser eingereicht wurde. Sind dem Antrag nicht die Unterlagen gemäß Artikel 17 Absätze 2, 3 und 4 sowie Artikel 18 Absatz 2 beigelegt, teilen die zuständigen Behörden dem Drittstaatsangehörigen dies mit und gewähren ihm eine zusätzliche Frist. Die Frist von drei Monaten wird in diesem Fall ausgesetzt und läuft wieder ab dem Zeitpunkt der Einreichung der zusätzlichen Unterlagen.

(2) Wenn die Voraussetzungen des Artikels 16 und des Artikels 18 Absatz 1 vorliegen und vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 19 und 20 über die öffentliche Ordnung, innere Sicherheit und Gesundheit stellt der zweite Mitgliedstaat dem langfristig Aufenthaltsberechtigten einen verlängerbaren Aufenthaltstitel aus. Die Gültigkeitsdauer dieses Aufenthaltstitels entspricht der voraussichtlichen Dauer des Aufenthalts. Der langfristig Aufenthaltsberechtigte informiert den Mitgliedstaat, der ihm den Status des langfristig Aufenthaltsberechtigten gewährt hat.

(3) Der zweite Mitgliedstaat erteilt den Familienangehörigen des langfristig Aufenthaltsberechtigten einen verlängerbaren Aufenthaltstitel mit der gleichen Gültigkeitsdauer wie der Aufenthaltstitel, den er dem langfristig Aufenthaltsberechtigten ausgestellt hat.

(4) Der Aufenthaltstitel wird kostenlos oder gegen Zahlung einer Gebühr ausgestellt, die die von den eigenen Staatsangehörigen geforderten Gebühren für die Ausstellung eines Personalausweises nicht überschreitet.

*Artikel 22***Verfahrensgarantien**

(1) Die Entscheidung, den Aufenthaltstitel zu versagen, ist ordnungsgemäß zu begründen. Sie wird dem betreffenden Drittstaatsangehörigen schriftlich mitgeteilt. In dieser Mitteilung wird er auf die möglichen Rechtsbehelfe und die entsprechenden Fristen hingewiesen.

(2) Wird der Aufenthaltstitel versagt, nicht verlängert oder widerrufen, kann der Drittstaatsangehörige den Rechtsweg bei den Gerichten des betreffenden Mitgliedstaats beschreiten.

*Artikel 23***Aufrechterhaltung des Status im ersten Mitgliedstaat**

(1) Langfristig Aufenthaltsberechtigte, die ihr Recht auf Aufenthalt in einem zweiten Mitgliedstaat ausüben, behalten im ersten Mitgliedstaat den Status als langfristig Aufenthaltsberechtigte, solange sie diesen Status im zweiten Mitgliedstaat noch nicht erworben haben.

(2) Nicht langfristig aufenthaltsberechtigte Familienangehörige eines langfristig Aufenthaltsberechtigten, der sein Recht

auf Aufenthalt in einem zweiten Mitgliedstaat ausübt, behalten den Aufenthaltstitel, den ihnen der erste Mitgliedstaat erteilt hat, bis zum Ablauf seiner Gültigkeitsdauer.

(3) Haben Familienangehörige noch keinen eigenen Aufenthaltstitel gemäß Artikel 13 der Richtlinie .../.../EG [betreffend das Recht auf Familienzusammenführung] erworben, wird ihr rechtmäßiger Aufenthalt im zweiten Mitgliedstaat für die Gewährung des eigenen Aufenthaltstitels berücksichtigt.

*Artikel 24***Rechte im zweiten Mitgliedstaat**

(1) Sobald der langfristig Aufenthaltsberechtigte im zweiten Mitgliedstaat den Aufenthaltstitel gemäß Artikel 21 erhalten hat, genießt er in diesem Mitgliedstaat die in Artikel 12 genannten Rechte, ausgenommen das Recht auf Sozialhilfe und auf Unterhaltsbeihilfen für Studenten.

(2) Sobald die Familienangehörigen des langfristig Aufenthaltsberechtigten im zweiten Mitgliedstaat den Aufenthaltstitel gemäß Artikel 21 erhalten haben, genießen sie in diesem Mitgliedstaat die in Artikel 12 Absätze 1 und 2 der Richtlinie .../.../EG des Rates [betreffend das Recht auf Familienzusammenführung] genannten Rechte.

*Artikel 25***Entziehung des Aufenthaltstitels**

(1) Während einer Übergangszeit von fünf Jahren kann der zweite Mitgliedstaat gegen den langfristig Aufenthaltsberechtigten und/oder seine Familienangehörigen eine Ausweisung verfügen, wenn

- a) Gründe der öffentlichen Ordnung und inneren Sicherheit im Sinne des Artikels 19 vorliegen;
 - b) die Voraussetzungen der Artikel 16 und 18 nicht mehr vorliegen.
- (2) Die Entscheidung über die Ausweisung darf nicht mit einem dauerhaften Aufenthaltsverbot verbunden werden.

*Artikel 26***Verpflichtung zur Rückübernahme**

(1) Widerruft der zweite Mitgliedstaat den Aufenthaltstitel, nimmt der erste Mitgliedstaat den langfristig Aufenthaltsberechtigten und seine Familienangehörigen unverzüglich zurück.

(2) Die Rückübernahmepflicht gemäß Absatz 1 gilt auch dann, wenn

- a) die Gültigkeitsdauer der langfristigen Aufenthaltsberechtigung-EG abgelaufen ist;
- b) die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltstitel der Familienangehörigen abgelaufen ist.

*Artikel 27***Erlangung des Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten im zweiten Mitgliedstaat**

(1) Ein langfristig Aufenthaltsberechtigter, der sein Recht auf Aufenthalt in einem zweiten Mitgliedstaat ausübt, kann nach einem fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Staates bei den zuständigen Behörden um die Gewährung des Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten nachsuchen.

(2) Der zweite Mitgliedstaat gewährt dem langfristig Aufenthaltsberechtigten den Status nach Artikel 8 unter Beachtung der Artikel 6 und 7. Er setzt den ersten Mitgliedstaat davon in Kenntnis. Dieser erkennt dem Betroffenen den Status des langfristig Aufenthaltsberechtigten ab.

(3) Auf die Einreichung und die Prüfung des Antrags auf Gewährung des Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten im zweiten Mitgliedstaat findet das Verfahren des Artikels 8 Anwendung. Die Ausstellung des Aufenthaltstitels erfolgt nach Maßgabe von Artikel 9. Wird der Status versagt, kommen die Verfahrensgarantien des Artikels 11 zur Anwendung.

KAPITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Artikel 28***Sanktionen**

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften spätestens zu dem in Artikel 19 vorgesehenen

Zeitpunkt und eventuelle spätere Änderungen schnellstmöglich mit.

*Artikel 29***Bericht**

Spätestens am 31. Dezember 2005 erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten und schlägt gegebenenfalls die erforderlichen Änderungen vor.

*Artikel 30***Umsetzung**

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 2003 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

*Artikel 31***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 32***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.